

**GEMEINDE KELTERN  
ENZKREIS**

**Satzung zur Verwendung des Wappens  
sowie der weiteren Hoheitszeichen der Gemeinde Keltern (Wappensatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Keltern am 09.07.2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 – Darstellung und Führung des Gemeindewappens  
sowie der gemeindlichen Hoheitszeichen**

- (1) Die Gemeinde Keltern führt das in der Anlage zu dieser Satzung dargestellte Gemeindewappen sowie die in dieser Anlage dargestellten Hoheitszeichen.
- (2) Zur Führung des Gemeindewappens und der Hoheitszeichen ist ausschließlich die Gemeinde Keltern berechtigt.

**§ 2 – Verwendung des Wappens und der  
Gemeindlichen Hoheitszeichen**

- (1) Jede Verwendung des Gemeindewappens und der Gemeindlichen Hoheitszeichen durch Dritte bedarf der Genehmigung durch die Gemeinde Keltern. Als "Dritte" werden in diesem Kontext Personen oder Rechtssubjekte bezeichnet, die außerhalb einer bestimmten Rechtsbeziehung zur Gemeinde Keltern stehen.
- (2) Die Genehmigung zur Verwendung des Gemeindewappens und der Gemeindlichen Hoheitszeichen soll primär für ideelle, gemeinnützige oder wohltätige Zwecke sowie zur Förderung des bürgerschaftlichen und ehrenamtlichen Engagements erfolgen. Darüber hinaus gehende Nutzungen können genehmigt werden, wenn der Zweck im Interesse der Gemeinde Keltern oder ihrer Bevölkerung liegt.
- (3) Die Genehmigung soll nur solchen Antragstellern gewährt werden, die ihren Sitz in Keltern haben oder in besonderer Beziehung zu Keltern stehen und die Gewähr dafür bieten, dass die Verwendung das Ansehen der Gemeinde nicht gefährdet oder schädigt. Eine Genehmigung wird nicht erteilt, wenn die Verwendung des Gemeindewappens oder der gemeindlichen Hoheitszeichen unzulässiger Weise den Anschein eines amtlichen Charakters eines Schreibens, Auftritts oder sonstiger Handlungen entstehen lässt.



- (4) Eine unberechtigte Verwendung des Gemeindewappen und der gemeindlichen Hoheitszeichen liegt auch dann vor, wenn durch Dritte das Wappen oder die Hoheitszeichen der Gemeinde Keltern in veränderter Form verwendet und deshalb eine Verwechslung nicht ausgeschlossen werden kann. Dies gilt auch für vergangene Wappen und Hoheitszeichen der Gemeinde Keltern.
- (5) Für vergangene Genehmigungen der Wappen und Hoheitszeichen der Gemeinde Keltern ist keine erneute Genehmigung erforderlich.
- (6) Für politische Zwecke wird eine Genehmigung nicht erteilt.
- (7) Der Antrag auf Genehmigung der Verwendung des Gemeindewappen oder der Gemeindlichen Hoheitszeichen ist schriftlich bei der Gemeinde Keltern unter Angabe des Zwecks und der beabsichtigten Verwendungsdauer einzureichen. Über den Antrag entscheidet die Gemeinde Keltern.

### **§ 3 – Widerruf**

- (1) Die Genehmigung kann jederzeit widerrufen werden. Sie ist insbesondere zu widerrufen, wenn
  - (a) die durch die Genehmigung erteilten Befugnisse überschritten oder die mit der Genehmigung verbundenen Auflagen nicht erfüllt werden,
  - (b) die Voraussetzungen für die Genehmigung weggefallen sind,
  - (c) eine gegebenenfalls erhobene Gebühr für die Verwendung des Gemeindewappens oder der Hoheitszeichen der Gemeinde Keltern nicht rechtzeitig entrichtet wird.
  - (d) die Verwendung nicht dem Zwecke nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung entspricht.
- (2) Im Falle des Widerrufs der Genehmigung der Verwendung des Gemeindewappens oder der Hoheitszeichen der Gemeinde Keltern besteht kein Anspruch auf eine etwaige Entschädigung.

### **§ 4 – Gebühren**

Die Genehmigung zur Verwendung des Gemeindewappens oder der Hoheitszeichen der Gemeinde Keltern erfolgt grundsätzlich kostenfrei. In begründeten Ausnahmefällen



können Gebühren oder Auslagen nach der Verwaltungsgebührensatzung der jeweils geltenden Fassung erhoben werden.

### **§ 5 – Missbrauch**

Die Gemeinde behält sich vor, den unerlaubten Gebrauch des Gemeindewappens zivilrechtlich als auch gegebenenfalls strafrechtlich zu verfolgen. Insbesondere dann, wenn es im Zusammenhang mit verfassungsfeindlichen, pornografischen, diskriminierenden oder in anderer Hinsicht strafrechtlich relevanten Inhalten verwendet wird.

### **§ 6 – Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind

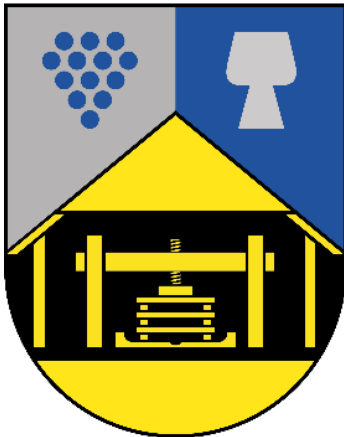
Keltern, 09.07.2024

gez. Steffen Bochsinger  
Bürgermeister



## Das Gemeindewappen Keltern

In im Göbelschnitt geteiltem Schild, im 1. Feld in Silber eine blaue Traube, im 2. Feld in blau ein silberner Pokal, im 3. Feld über goldenem Schildfuß ein goldenes Keltergebäude mit den Dachseiten an der Schnittlinie, darin in Schwarz eine goldene Traubepresse.



## Die Wappen der Ortsteile sowie die Beschreibung

### Dietenhausen



„roter Schild mit silbernem Zirkel“

### Dietlingen



„rotes Andreaskreuz auf goldenem Grund, goldenes Rebmesser auf rotem Grund“

### Ellmendingen



„in Gold der schwarze Großbuchstabe „E“

### Niebelsbach



„in Silber eine blaue Wellenschrägleiste, darüber eine an einem Stiel hängende rote Traube, darunter zwei zusammenhängende rote Kirichen“

### Weiler



„eine goldene Sichel im roten Schild“

## Die Hoheitszeichen / Logos

Das Logogramm der Gemeinde Keltern besteht aus einer feststehenden Kombination von Bildmarke (Gemeinde Keltern Wappen) und der Wortmarke (Keltern natürlich.gemeinsam).



Eine weitere Variante mit Wortmarke Keltern natürlich.gemeinsam.inklusiv sowie gleichbleibend das Kelterner Wappen



Das Wortlogo ohne Gemeinde Keltern-Wappen in verschiedenen Farben:



Das Bildlogo (die Weintraube auch enthalten in dem Gemeindewappen oben links) in verschiedenen Farben

